

GESELLENPRÜFUNGSAUSSCHUSS

der Tischlerinnung Rostock - Bad Doberan
Blücherstraße 27a, 18055 Rostock

Tel. 0381- 2520050, Fax 038 – 25200520, E-Mail: tischler@rostock-handwerk.de

Richtlinien zur Anfertigung der Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück)

Gültig ab Prüfungsjahrgang 2022/23

Die Arbeitsaufgabe II ist der Abschluss der Ausbildung bzw. Umschulung zum Tischler. Damit die Prüfung erfolgreich verlaufen kann, wurde im Gesellenprüfungsausschuss folgende Richtlinie erarbeitet.

Sie ist weitestgehend verbindlich; sollte es dennoch bei der Anfertigung der Arbeitsaufgabe II Abweichungen geben, bedarf es in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses der Tischlerinnung Rostock- Bad Doberan.

Die Arbeitsaufgabe II soll eine anspruchsvolle, handwerklich betonte Tischlerarbeit sein, die einem Kundenauftrag entspricht. Die Auswahl der Arbeitsaufgabe sollte gemeinsam mit dem Ausbilder so geschehen, dass sie die Leistungsfähigkeiten des Prüflings weitestgehend ausschöpft.

Bei der Erstellung der Arbeitsaufgabe II sollte möglichst der betriebliche Bereich, in dem der Auszubildende überwiegend ausgebildet wurde, berücksichtigt werden. Die Prüfungsarbeit muss der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan entsprechen.

Die Arbeitsaufgabe II muss durch den Prüfling selbständig angefertigt werden. Nur beim Entwerfen bzw. Auswählen des Stückes kann die Hilfe des Meisters in Anspruch genommen werden.

Die Ausbildungsordnung (§ 9) fordert das „Gestalten und Herstellen eines Erzeugnisses einschließlich des Einrichtens und Bedienens von Maschinen und Vorrichtungen, Nutzung von Anwenderprogrammen, Herstellen und Zusammenbauen von Teilen, Montieren von Beschlägen sowie Oberflächenbehandlung.“

Die Arbeitsaufgabe II muss ein typisches Erzeugnis des Tischlerhandwerks sein. In Betracht kommen:

- ein Einzelmöbel oder Teil eines Innenausbaus
- eine Innentür
- eine Hauseingangstür
- ein Fenster
- eine Treppe

Die fertige Arbeitsaufgabe sollte sich problemlos zu einem zentralen Ort transportieren und an demselben aufstellen lassen, daher können sich ggf. Einschränkungen ergeben.

⇒ **Fertigungszeiten**

Die Fertigung der Arbeitsaufgabe II ist als ein ganzheitlicher Prozess zu betrachten. Der Prüfling hat ein anspruchsvolles Erzeugnis zu gestalten, zu konstruieren und zu zeichnen, sowie in allen Einzelheiten zu planen und in einem geeigneten Fertigungsverfahren unter Beachtung der vorliegenden Richtlinie herzustellen. Ein Zeitrichtwert von bis zu 100 Stunden ist hierfür vorgesehen, d. h. die Arbeitsaufgabe II ist für einen zeitlichen Rahmen von 70 bis 100 Stunden auszuwählen und zu gestalten.

Der Prüfling hat auf dem Formblatt F 7 die Vorgabezeiten und die täglich geleisteten Arbeitsstunden (IST – Zeiten) einzutragen und dem Ausbilder zur Bestätigung vorzulegen.

Das 30-minütige Fachgespräch (Teil 1 und 2) ist Teil der Fertigungszeit.

⇒ **Zeichnungen**

Die erforderlichen Zeichnungen können über CAD-Programme erstellt werden. Es sind jedoch die Anforderungen an die Zeichnungen zu beachten. Zur Abgabe sind die Zeichnungen gemäß DIN EN ISO 216 auf A4 zu falten. Die Abgabe der kompletten Werkzeichnung / Aufriss erfolgt zusammen mit der Präsentation der Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück).

⇒ Oberfläche

Eine Oberflächenbehandlung neben Putzen und Schleifen muss bei allen Arbeiten ausgeführt werden. In besonderen Fällen muss die Fähigkeit des Prüflings durch eine Zusatzarbeit bewiesen werden.

Die selbst gefertigte Oberflächenbeschichtung hat auf mindestens 40 % der Fläche zu erfolgen, es ist also zu lackieren, zu wachsen usw. Nicht zulässig sind gänzlich deckende Farbbeschichtungen bei Möbeln. Ein Teil der Oberflächen kann aber mit einem pigmentierten Lack behandelt werden - also in Kombination mit der natürlichen Oberfläche.

Für die verwendeten Systeme ist die ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit und somit deren Zulassung für den Einsatz im Möbelbau nachzuweisen (s. technisches Merkblatt).

⇒ Werkstoffe

Die Arbeitsaufgabe II kann in Massivholz oder furnierter Oberfläche gefertigt werden. Oberflächenpressvergütete Platten bzw. mit Schichtpressstoff beschichtete Platten können nur in begründeter Kombination mit Holz eingesetzt werden. Dem Einsatz anderer Werkstoffe, z. B. Glas, Metall, Kork, Kunststoff sind praktisch keine Grenzen gesetzt, natürlich immer in Verbindung mit dem Werkstoff Holz / Furnier.

Die Arbeitsaufgaben können Schnitz-, Drechsler- und Intarsienarbeiten enthalten, diese finden allerdings bei der Bewertung keine Berücksichtigung.

Es können Beleuchtungskörper und farbige Gläser zur Gestaltung des Stückes verwendet werden.

⇒ Konstruktion

Entsprechend den Grundregeln der Konstruktionslehre sollen materialgerechte und fachgerechte Verbindungen gewählt werden. Bei Massivholz sollten die traditionellen Verbindungen angewandt werden. In jedem Fall bedarf es der Abwägung, inwieweit die Verbindungen zweckmäßig sind.

⇒ Anforderung Bauweise und Konstruktion

- Es muss eine komplett abgeschlossene Tischlerarbeit sein.
 - Mindestens ein Element muss in klassischer Handarbeit, wie Zapfen oder Zinken, Führungen - wo eine Anpassung von Hand notwendig ist, hergestellt sein.
 - Mindestens ein bewegliches Teil muss vorhanden sein (dreh- oder verschiebbar)
 - Eine Zusatzarbeit in Form eines manuell gezinkten Schubkastens mit Holzführung (klassische Führung, Vollauszug oder nutgeführter Auszug) kann notwendig werden, wenn die erforderliche Punktzahl in der Hauptarbeit nicht erreicht wird.
- **Nicht zugelassen sind:** Einbohrbänder (Ausnahme: Haustüren), Aufschraubänder, Aufschraubschlösser, Aufschraubschnäpper, aufschraubbare Magnetschnäpper
- Das Herauslösen eines Serienstückes für eine individuelle Weiterbearbeitung zum Prüfungsstück ist nicht gestattet. Holzverbindungen, die wasserabweisend sein müssen, sind konstruktiv – also ohne Dichtungsmassen - zu gestalten.

⇒ Hinweise zur Anforderungsliste - Punktesystem (Formblatt F 2.3)

- Mindestens 10 Punkte aus der Anforderungsliste (F 2.3) müssen erreicht werden.
- Jeder Punkt muss in den Unterlagen zur Anmeldung eindeutig geklärt werden (F 2.2)
- Werden mehr als 10 Punkte erreicht, hat dies keinen Einfluss auf die Bewertung.
- Für jede Anforderung aus der Liste wird die angegebene Punktzahl nur einmal vergeben.
- Klassische Vollholzverbindungen müssen handwerklich ausgeführt werden.

5.2 Hinweise zur Nutzung der Arbeitsmappe

Die Formblätter **F 1 bis einschließlich F 7** sind im Original und als Kopie in jeweils einer Mappe abgeheftet zum **Fachgespräch Teil 1** (bitte nicht jedes Einzelblatt in eine Klarsichthülle stecken!) mitzubringen:

- Auf dem Formblatt F 2.1 erfolgt eine Kurzbeschreibung Ihres Vorhabens und die Angabe des geplanten Zeitraums für die Anfertigung des Gesellenstücks (Datum - von bis).
- Auf dem Formblatt F 2.2 wird jeder erreichte Punkt aus der Anforderungsliste F.2.3 kurz beschrieben.
- Für die 3-Tafel-Projektion (i. d. R. Maßstab 1:10) nehmen Sie entweder Formblatt 3.1 oder 3.2.

Die Anwendung des jeweiligen Formblattes richtet sich nach dem Vorschlag der Arbeitsaufgabe II,

d.h. ob es sich um einen schmalen, hohen oder einen breiten, niedrigen Vorschlag für die Arbeitsaufgabe II handelt.

Dieser Entwurf auf Formblatt 3.1 oder 3.2. muss vor Einreichung beim Gesellenprüfungsausschuss dem zuständigen Ausbilder vorgelegt werden, um die Richtigkeit zu prüfen und um die Fertigungszeiten festzulegen. **Ohne eine Bestätigung durch den Ausbilder kann der Entwurf durch den Gesellenprüfungsausschuss nicht angenommen werden!**

- Um dem Prüfungsausschuss ein genaues Bild Ihres Vorschlages vermitteln zu können, legen Sie wichtige Details (z. B. Korpuseckverbindungen, Türanschlag, Schubkastenführung) auf dem Formblatt F 4 in einem geeigneten Maßstab fest. Bei Bedarf sind mehrere Formblätter F4 zu verwenden.
- Die Formblätter **F 5, F 6 sowie F7** (Plan - Fertigungszeiten) sind zum **Fachgespräch Teil 1** mitzubringen
- Zur Genehmigung des Entwurfs der Arbeitsaufgabe II wird das **Fachgespräch Teil 1** geführt. Dieses Gespräch ist Teil der praktischen Prüfung und wird bewertet!

Bei der **Abnahme der Arbeitsaufgabe II** findet das **Fachgespräch Teil 2** statt.

Es sind mit abzugeben:

- Angaben zu den tatsächlichen Fertigungszeiten (Formblatt F 7 – Ist- Fertigungszeiten).
- Erklärung des Prüflings und des Ausbilders über die selbständige, eigenhändige Anfertigung des Gesellenstücks (Formblatt F 8) und
- **Werkszeichnung:**
Eine **Werkszeichnung (M 1:1)** -z. B. in Form eines Aufrisses oder Zeichnung gemäß DIN EN ISO 216 auf A 4 gefaltet ist mit dem Prüfstück am Abnahmetag der Arbeitsaufgabe II einzureichen.

5.3 Besondere Hinweise

Zur Anfertigung der Arbeitsaufgabe II hat der Ausbildungsbetrieb das notwendige Material in gewöhnlicher

Qualität zur Verfügung zu stellen und die erforderliche Arbeitszeit zu gewähren.

Abweichende Festlegungen (hochwertige Materialien, Anfertigung für die private Nutzung des Auszubildenden, Bezahlung) sind vertraglich zu regeln!

5.4 Bewertungsgegenstand der Arbeitsaufgabe II

<u>Kategorien</u>	<u>Punkte</u>	
Fertigungszeichnungen (Ausführung, Bemaßung, Sauberkeit)	20	} Fachgespräch 1 und 2
Arbeitsablaufplan	2	
Stückliste	3	
Werkstoffauswahl, fach- u. werkgerechte Konstruktion	10	
Maßgenauigkeit und Ausführung nach Zeichnung	20	} Abnahme AA II
Passen der Verbindungen	10	
Einbau der Beschläge, Funktion beweglicher Teile	15	
Oberfläche, Sauberkeit, Gesamteindruck	20	

Nr.	Anforderung	Punktzahl	Auswahl (eintragen)
1	Statische Hülle des Produktes (Korpus, Gestell, Zarge ...) unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung - Teile lösbar oder fest verbunden - Verbindungen fachgerecht und dauerhaft	3	
2	Einfügen eines beweglichen Teils , z.B.: - Rollläden, Drehtür, Klappe, Schiebetür, Falttür - eingebauter, beweglicher Korpus	2	
3	Klassische Vollholzverbindung an Korpus/Gestell	2	
4	Klassische Vollholzverbindung an einem Schubkasten inkl. Selbst gefertigter Führung	2	
5	Alle Flächen selbst gefügt und furniert oder selbst hergestellte Vollholzflächen (Tischlerplatte, Korpusteile)	2	
6	Von Hand eingestemmte Beschläge (Bänder und Schlösser)	1	
7	Geschweifte Teile und Kanten , die Formfräsung verlangen; auch Bugholzanwendungen	1	
8	Geschweifte Flächen , Korpusteile oder Türen (Formverleimung) oder geschweifte Vollholzflächen (Formfräsung)	2	
9	Besondere Passungen , z.B.: Gehrungsanschlag	2	
10	Eigene Be- und Verarbeitung von Kunststoff, Glas oder Metall in besonderem Umfang, z.B.: Formteile aus Mineralwerkstoff, Griffe, Gestelle, konstruktiver Einsatz ...	1	
11	Besondere Oberflächengestaltung , z.B.: - besondere Strukturen oder Effekte, - Beizen, Laugen, Seifen, - traditionelle Flächen, z.B.: Schellack	2	
12	Besondere Furniergestaltung , z.B.: - Intarsien (Einlegearbeiten) - Marketerien (flächendeckende Furniermuster) - Adern (feine Furnierstreifen in besonderem Umfang) - komplexe Furnierabwicklungen (z.B.: Gehrungen mit durchlaufendem Furnierbild)	2	
13	Selbst entwickelte Beschläge und Mechanismen (Seilkonstruktionen; Lichtinstallation)	2	
14	Fachgerechte Verwendung von besonderen Belägen , z.B.: Linoleum, Kork, Leder, Mineral- u. Keramikwerkstoff, Metall	1	
	Als Konzept gesondert darzulegen	Punktzahl	Auswahl (eintragen)
15	Konstruktion ist ökologisch und nachhaltig, z.B.: - gesundheitsfreundliche Werkstoffe, - geringer Energieverbrauch - Recycling	1	
16	Weitere - bisher nicht erwähnte Merkmale , z.B.: bei Konstruktionen von Haustüren, Fenstern, Treppen	2	
		Summe	

